Gemeinde Reichenbach an der Fils
Landkreis Esslingen

Satzung
Über die Veränderungssperre für das Gebiet "Bahnhofstraße - Abschnitt Ost"

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V. mit § 4 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße - Abschnitt Ost" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Ulmer Straße
- im Osten durch die Blumenstraße
- im Süden durch die Bahnlinie Stuttgart/Ulm
- im Westen durch die Grundstücke Stuttgarter Straße 1, Bahnhofstraße 4 und 8, Eichstraße 3, 7/1 und 7/2.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flurstück Nr. 102 (östlicher Teil), 107/1, 107/5, 107/6, 107/9, 182, 183, 184, 184/1, 184/2, 184/3, 184/4, 184/6, 184/7, 184/8, 184/9, 184/10, 184/11, 184/12, 185, 185/3, 186, 186/2, 186/3, 186/6, 1098/5, 1100/3, 1902/2, 1902/10, 1902/14, 1903, 1903/1, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911/1, 1911/2, 1911/3, 1911/4, 1911/5, 1911/6, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1924/1, 1924/2, 1925, 1925/5, 1925/10, 1925/13, 1929, 1930, 1931, 1932, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940 und 1940/1.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 09.01.2020 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§1 6 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Reichenbach an der Fils,

Richter
Bürgermeister

Gemeinde **Reichenbach an der Fils**
Gemarkung **Reichenbach**

Geltungsbereich der Veränderungssperre „Bahnhofstraße – Abschnitt Ost“

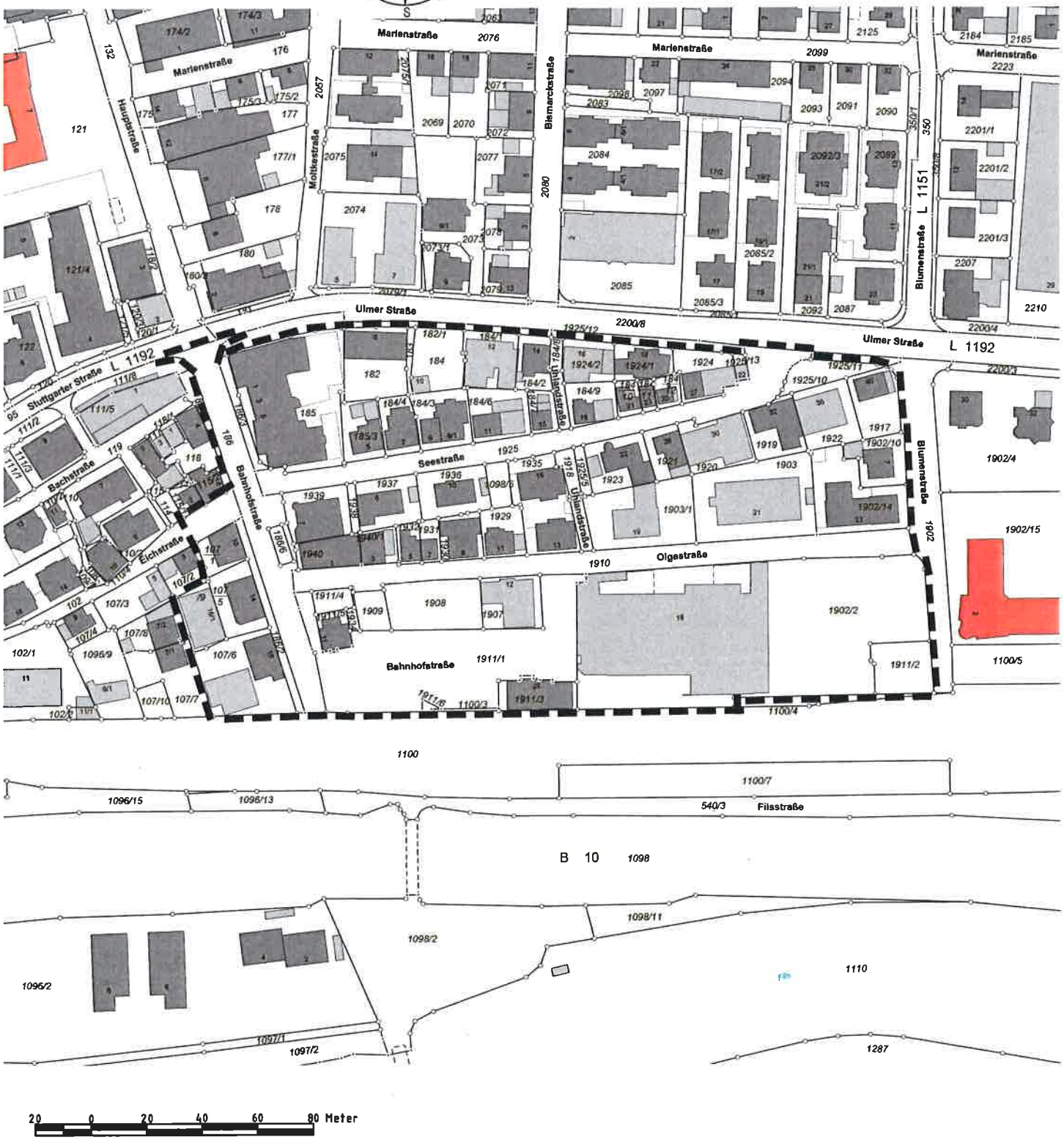

Maßstab 1:2000

Geltungsbereich der Veränderungssperre „Bahnhofstraße – Abschnitt Ost“

Planverfasser: Nürtingen, 09.01.2020

MELBER & METZGER
VERMESSUNG · PLANUNG · GEOINFORMATION
Schlesierstraße 84 • 72622 Nürtingen
FON +49 (0) 7022 503 38-0 • FAX -50
ingenieure@melber-metzger.de
Ehemals Ingenieurbüro Kuhn